

Belegstelle „C05 Greina“, Val Sumvitg, A-Belegstelle der Bienenrasse Carnica

Nutzungsreglement

1. Für den Betrieb der Belegstelle „Greina“ gelten in erster Linie die Reglemente der Zuchtkommission **apisuisse**, des **Schweizerischen Carnicaimker-Verbandes SCIV**, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen des **Imkervereins Disentis und Umgebung**.
2. Um die Belegstelle herum gibt es eine Schutzzone von rund 8 km (Val Sumvitg). In dieser Schutzzone dürfen keine anderen Bienenvölker aufgestellt werden.
3. Der Wanderwagen, die Bienenkisten und das Kleininventar gehören dem Verein, die Drohnenvölker gehören dem Belegstellenleiter. Für den Unterhalt der Infrastruktur kommt der Verein auf. Der Belegstellenleiter erhält als Entschädigung für seine Arbeit die Begattungstaxen sowie die Beiträge der **apisuisse**, resp. des SCIV.
4. Es dürfen nur Begattungskästchen auf die Belegstelle aufgeführt werden, die nicht aus einem Seuchen-Sperrgebiet kommen. Für alle aufgeführten Begattungskästchen kann eine Bestätigung des entsprechenden Bieneninspektors verlangt werden.
5. Für jede aufgeführte Königin wird eine Begattungstaxe erhoben. Diese Gebühr wird vom Vereinsvorstand auf Antrag des Belegstellenleiters festgesetzt. Die Gebühr muss am Tag der Auffuhr bezahlt werden. Die Begattungsgebühr für die Königinnen der eigenen Vereinsmitglieder (Erstmitgliedschaft) wird vom Imkerverein Disentis und Umgebung entrichtet.
6. Die Begattungskästchen müssen gut sichtbar mit dem Namen des Züchters versehen werden.
7. Die Begattungskästchen müssen sauber sein. Sie dürfen keine Drohnen enthalten, müssen eine geschlüpfte Jungkönigin enthalten und müssen mit genügend Futter versorgt sein. Es darf kein Honig für den Futterteig verwendet werden (Ausnahme: zertifizierter Honig-Futterteig).
8. Die Öffnungszeiten der Belegstelle werden rechtzeitig durch den Belegstellenleiter bekanntgegeben. In der Regel dauert die Saison vom 15. Juni bis am 31. Juli. Die genauen Daten werden im Internet unter www.apis-grischun.ch und www.carnica.ch publiziert.
9. Die Auffuhrdaten und -zeiten werden ebenfalls im Internet publiziert. Die Auffuhr muss dem Belegstellenleiter im Voraus gemeldet werden. Während der Flugzeit der Königinnen darf die Belegstelle nicht betreten werden, vor allem nicht das Gebiet, in dem die Begattungskästchen aufgestellt sind.
10. Die Begattungskästchen dürfen nur an den vorgesehenen Einrichtungen deponiert werden. Sie müssen nach spätestens 20 Tage wieder entfernt werden. All das geschieht in Anwesenheit des Belegstellenleiters.
11. Auf der Belegstelle wird durch den Belegstellenleiter ein Journal geführt. Auf diesem Formular sind die Adressen der Züchter, die Herkunft des Zuchtmaterials, das Auf- und Abfuhrdatum, die Anzahl aufgeführter Königinnen sowie die Anzahl begatteter Königinnen vermerkt. Der Belegstellenausweis für die begatteten Königinnen wird durch den Belegstellenleiter ausgestellt.
12. Züchter die sich nicht an diese Vorschriften halten werden abgewiesen oder die bereits deponierten Begattungskästchen werden entfernt. Bei Unfällen, Schäden, Diebstahl u. dgl. wird jegliche Haftung abgelehnt.
13. Dieses Nutzungsreglement wurde an der GV des Imkervereins Disentis und Umgebung vom 28. März 2014 genehmigt. Es ersetzt das Nutzungsreglement vom 19.03.2000 und tritt per sofort in Kraft.

Imkerverein Disentis und Umgebung

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Kassier:

Der Belegstellenleiter: